

Festivitäten im Ravensbergischen

(Quelle: Westphälischer Kalender 1801)

Hochzeiten, Kindstauen, Errichtungen neuer Wohnungen, die auch den allgemeinen Namen Döhnnten führen, sind ihre vornehmsten Festins, die sehr oft zu den strafbarsten Ausschweifungen Veranlassung geben.

Bei Verheirathungen gibt in der Regel die Mitgabe des Ausschlag. Ihre Ehe nimmt mit der gerichtlichen Auseinandersetzung den Anfang. Die Braut schämt sich nicht, wenn der Bräutigam ihrer Hülfe bedarf, oft mehrere Monate vor der Copulation, zu ihrem Bräutigam ins Haus zu ziehen, und das Bett mit ihm zu teilen, woraus sehr oft die verderblichsten Folgen entstehen, welche der Erwägung einer weisen Polizei nicht unwürdig sind. Ich kenne ein übrigens braves Mädchen, schreibt Herr Prediger Schwager, das zwei Mal Braut war. Der erste Bräutigam, auf dessen Hof sie schon die Auffahrt bezahlt hatte, starb, hinterließ sie schwanger, und der Hof ward für sie mit einem kostbaren (*teuren*) Prozesse verloren. Der zweite, ein Wittwer, nahm sie gleich nach dem Jaworte zu sich, und schickte sie nach 16 Wochen wieder heim.

Bei Kötterleuten sind dergleichen Verbrechen noch weit häufiger.

Die Hochzeiten vornehmer Bauern dauern drei Tage und drei Nächte, oft auch nur zwei. Die Zahl der geladenen Gäste besteht, wenn die Hochzeit ansehnlich ist, aus 2 bis 300 Personen. Branntwein und Bier ist das gewöhnliche Getränk, welches den Gästen vom frühen Morgen bis in die späte Nacht in solchem Überflusse gereicht wird, dass selten ohne die blutigsten Schlägereien dergleichen Feste geendigt werden.

Eine zweite, bei ihnen übliche Lustbarkeit ist die Haushebung, welche mancher unbegüterte Bauer, der ein neues Haus bauen, oder ein altes ausbessern lässt, in der Absicht anstellt, um durch milde Beisteuer seine häuslichen Umstände zu verbessern. Diese Lustbarkeit wird in der Regel mit einem Tage und einer Nacht beendet. Es wird unter Tanz und Gesang gegessen und getrunken, wie auf den Hochzeiten, und am Ende gewöhnlich durch den Küster des Kirchspiels sorgfältig aufgeschrieben, wie mildtätig jeder Gast sich bewiesen hat.

Kindelber (Schmaus nach der Kindstau) welches ihr drittes Festin ist, wird nicht so hoch als die beiden ersten gehalten. Sechs Wochen nach der Geburt eines Kindes laden die Eltern desselben ihre nächsten Anverwandten zu einem Tractamente ein. Es wird den Gästen Kaffee und nachher Bier und Branntwein vorgesetzt, auch wird hier nicht, wie auf den beiden vorhergehenden, nach der Geige gesprungen.

Die Ceremonien bei ihren Leichenbegängnissen weichen von andern sehr ab. Sobald ein Bauer gestorben ist, werden die nächsten Anverwandten und entfernten Freunde des Verstorbenen zum Leichenbegängnis eingeladen. Die nächsten Verwandten finden sich am Leichentage im Trauerhaus ein, und essen daselbst zu Mittag, die entfernten Freunde des Verstorbenen aber erwarten die Leiche am Wege. Die reicheren Bauern lassen am Begräbnistage den Küster ihres Kirchspiels mit seinen Schülern nach dem Trauerhause kommen. Vor dem Trauerhause werden von den Schülern ein oder mehrere Gesänge gesungen. Nach beendigtem Gesange treten zwei Schüler zu der Bahre, und singen wechselweise einen Vers eines aufgegebenen Liedes, worauf der Sarg auf einen Wagen bis zum Kirchhofe gefahren wird, wohin ihn die nächsten Anverwandten weiblichen Geschlechts mit verhülltem Gesicht (in Höken) begleiten. Nachdem der Sarg abgesetzt worden, folgen

1. die nächsten Anverwandten männlichen Geschlechts mit entblößtem Haupte,
2. die entfernteren mit bedecktem,
3. die Unverheirateten beiderlei Geschlechts,
4. die nächsten Anverwandten weiblichen Geschlechts mit verhülltem Gesicht,
5. die entfernteren Anverwandten weiblichen Geschlechts.

Die Prozeßion geht einmal um den Kirchhof bis zum Grabe.

In einigen Kirchspielen herrscht der schädliche Gebrauch, dass dem Verstorbenen unter freiem Himmel eine Grabrede gehalten wird, wodurch, besonders bei rauer, unfreundlicher Witterung, die Gesundheit des Predigers in Gefahr gesetzt wird. Zuverlässigen Nachrichten zufolge soll dieser Gebrauch künftig eingestellt werden. Nach der Grabrede versammelt sich die Trauergesellschaft in der Kirche, wo dann noch eine förmliche Leichenrede gehalten werden muss.

Übrigens unterschreibe ich mit voller Überzeugung das Urtheil, welches einst mein verstorbener

Freund , der Prediger von Cölln, über die Aufklärung des Ravensberger Bauern in einem angefangenen, aber nicht vollendeten schriftlichen Aufsatz fällt:

„Der Ravensberger Bauer, schrieb er, übertrifft an Aufklärung den Paderbornischen und Rittbergischen Bauer bei weitem. Er hat ein unbeschränktes Zutrauen zu seinem Könige, denn er weiß, dass Er sich für ihn interessiert. Mancher war Soldat, und focht mit seinem Könige in gleicher Gefahr. Das knüpft ein Band zwischen beide. Überdies haben die Gesetze mehr Kraft, weil sie weniger verändert werden. Die Ämter behandeln die Unterthanen menschlich, fragen die Vorsteher um ihr Gutachten, ob eine vorgeschlagene Verordnung für ihre Gegend nützlich sey. Das alles macht Zutrauen, und zwingt den Unbändigen zum Gehorsam, wozu denn das Jus de non appellando das Seinige beiträgt. Wären die Erziehungsanstalten so, wie sie seyn sollten; so würde der Ravensberger ein ganz herrlicher Mensch werden.“